

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt. 1943-1944 1943

20 (30.11.1943)

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt

Mitteilungsblatt der Gauwirtschaftskammer Oberrhein
Verlag C. F. Müller, Karlsruhe (Baden), Rittersstraße 1

Nr. 20 23. Jahrgang
30. November 1943

Allgemeiner Teil.

Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Verlegung des Auftragslenkungsbüros.

Im Verfolg der Anordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 22. März 1943 (Errichtung der Gauwirtschaftskammer Oberrhein) hat der Herr k. Präsident der Gauwirtschaftskammer Oberrhein verfügt, daß die Geschäftsführung der

Abteilung „Auftragslenkungsbüro“

ab 1. November 1943 von Karlsruhe nach Straßburg verlegt wird. Die Diensträume der gesamten Abteilung befinden sich daher ab 1. November 1943 im Gebäude der Gauwirtschaftskammer, Gutenbergplatz 10. Die bisherige Geschäftsstelle in Karlsruhe ist damit aufgehoben.

Alle Postsendungen sind zur Vermeidung von Verzögerungen an folgende Anschrift:

Gauwirtschaftskammer Oberrhein,
Abteilung „Auftragslenkungsbüro“,
Straßburg (Elsaß), Postfach 29,
abzufertigen.

Infolge der Erweiterung des Aufgabengebietes erscheint auch heute enge Fühlung mit den Betrieben dringend geboten; das Auftragslenkungsbüro wird daher die früher gut bewährte Gepflogenheit der regelmäßigen Sprechtag bei den Wirtschaftskammern und deren Zweigstellen, bzw. den Zweigstellen der Gauwirtschaftskammer selbst baldmöglichst wieder einführen. Terminkalender dieser Sprechtag wird den Betrieben über die zuständige Dienststelle der Gauwirtschaftskammer zugänglich sein.

Verkehr.

Netz- und Bezirkskarten.

Zur Eindämmung nicht kriegswichtigen Reiseverkehrs wird die Ausgabe aller vom 18. November 1943 ab gültigen Reichsbahnnetzkarten, Abschlußnetzkarten, Bezirkskarten, Anschlußbezirkskarten und Bezirksteilmonatskarten von der Vorlage einer Bescheinigung der Behörde oder Berufsorganisation abhängig gemacht, aus der hervorgeht, daß die Benutzung einer solchen Karte im beruflichen Interesse geboten ist. Für die Bescheinigung ist ein bestimmter Wortlaut vorgeschrieben. Sie kann ausgestellt werden:

- von Behörden für die eigenen Gefolgschaftsmitglieder,
- für Industrie, Handel und Handwerk von den Gauwirtschaftskammern,
- für Betriebe der Ernährung und Landwirtschaft von den Landesbauernschaften,
- für Anwälte, Ärzte und Apotheker von den zuständigen Anwalts-, Ärzte- und Apothekerkammern,
- für die Kulturschaffenden von Bühne, Musik, Schrifttum und bildenden Künsten von dem Landeskulturwalter,
- für die Filmschaffenden von den Außenstellen der Reichsfilmkammer,
- für sonstige freie Berufe, für die keine berufliche Vertretung zuständig ist, von dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister.

Dauerbescheinigungen werden nicht ausgestellt.
Monats- und Teilmonatskarten auf Entfernungen über 100 km werden ab Dezember 1943 nicht mehr ausgegeben.

Obwohl in der Verfügung der Reichsbahn als Stellen zur Ausgabe der Bescheinigungen für Industrie, Handel und Handwerk nur die Gauwirtschaftskammern genannt werden, sind nach Mitteilung des Reichsverkehrsministeriums an die Reichswirtschaftskammer auch die Wirtschaftskammern und die Zweigstellen der Gauwirtschaftskammern für die Ausstellung zuständig, und zwar naturgemäß für solche Anträge, die räumlich in ihr Gebiet fallen.

Warenversand nach fliegergeschädigten Plätzen.

Aus gegebener Veranlassung machen wir darauf aufmerksam, daß sich beim Versand nach fliegergeschädigten Plätzen wiederholt Abnahmeschwierigkeiten deshalb ergeben, weil die Empfänger entweder am Bestimmungsort nicht mehr zu ermitteln sind oder weil sie die Waren wegen Zerstörung der Betriebe nicht abnehmen können. Aus diesen Tatsachen ergeben sich unnötige Wagenstillstände, betriebliche Mehrleistungen auf der Bahn und eine unfruchtbare Verwaltungsarbeit im Abfertigungsdienst. Außerdem werden nicht nur die dringend benötigten Waren zeitweilig dem Verkehr entzogen und dem Verderb oder erhöhter Diebstahlsgefahr ausgesetzt, sondern es sind auch unerwünschte Weiterungen in der Geschäftsabwicklung zwischen Versendern und Empfängern nicht zu vermeiden.

Um solche Folgen zu vermeiden, ist es erforderlich, daß bei der Versendung von Gütern nach fliegergeschädigten Plätzen vorher überprüft wird, ob die Empfänger der Sendungen zur Abnahme der Güter bereit sind. Jedoch müssen auch die Empfänger ihrerseits bemüht sein, Verbindung mit den Versendern aufzunehmen und diese zu verständigen, daß sie noch oder schon wieder abnahmebereit sind, oder daß die Ware für sie an eine neue Adresse abgefertigt werden kann, oder daß der Versand zunächst unterbleiben soll.

Einschränkung in der Annahme von Postpaketen.

Mit Wirkung vom 17. November 1943 wird die Deutsche Reichspost wegen der jahreszeitlich bedingten Schwierigkeiten in der Gestellung der Beförderungsmittel erneut eine vorübergehende Einschränkung in der Annahme von Paketsendungen aller Art (nicht Päckchen) eintreten lassen. Der Umfang der Annahme richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Gewisse Paketsendungen, namentlich solche, deren Inhalt für die Kriegs- und Ernährungswirtschaft von besonderer Wichtigkeit ist, werden unbeschränkt angenommen. Näheres ist den Bekanntmachungen in den Schaltvorräumen der Postämter zu entnehmen.

Außenhandel, Devisen- bewirtschaftung.

Zollamtliche Begleitpapiere für Sendungen nach Ungarn.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Frachtdokumenten im Verkehr nach Ungarn in allen Fällen eine in sämtlichen Spalten ausgefüllte, vom Auftraggeber firmenmäßig unterzeichnete Internationale Anmeldung für das Zollamt beizulegen ist.

Überweisung von Ersparnissen ausländischer Arbeiter und Angestellter, die von inländischen Firmen in den besetzten Gebieten (einschließlich Generalgouvernement) beschäftigt werden. Runderlaß Nr. 38/43 D.St. — R.St. vom 30. November 1943.

In zunehmendem Umfange sind inländische Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, dazu übergegangen, diese Arbeitskräfte zu Zweig- oder Stützpunktbetrieben in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten (einschließlich dem Generalgouvernement) abzustellen oder auch Arbeitskräfte für diese Zweig- und Stützpunktbetriebe im Rahmen der für die betreffenden Gebiete geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen unmittelbar anzuwerben. Soweit für Arbeitskräfte der genannten Art die Löhne oder Gehälter durch die inländischen Betriebe unmittelbar in das Heimatland der Arbeitskräfte überwiesen werden, gelten die für Lohn- und Gehaltsüberweisungen ausländischer im Inlande beschäftigter Arbeiter und Angestellter erlassenen Bestimmungen sinngemäß mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Überweisung durch die inländischen Betriebsführer in das Heimatland der Arbeitskräfte unmittelbar dürfen zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr zwischen dem Land, in dem die Arbeitskräfte beschäftigt sind, und deren Heimatland nicht entgegenstehen. (Derartige Vereinbarungen bestehen z. B. für die Überweisung von Ersparnissen belgischer Arbeiter, die in den besetzten französischen Gebieten beschäftigt sind.) Etwaige Zweifel über das Vorliegen eines solchen Hinderungsgrundes können die Devisenstellen oder die mit der Durchführung der Lohnüberweisungsverfahren beauftragten Institute durch Rückfrage bei mir klären.
2. Der nach RE 56/42 D.St. — R.St. — erforderliche Bankausweis für ungarische Arbeiter gilt grundsätzlich nur für die Beschäftigung im Deutschen Reich. Bei der Anwerbung oder Abstellung ungarischer Arbeiter nach den von deutschen Truppen besetzten Gebieten (einschließlich dem Generalgouvernement) sind besondere Bankausweise zu beantragen; lediglich für die vor dem 1. Juli 1943 nach den besetzten Gebieten abgestellten ungarischen Arbeiter gelten die alten Bankausweise vorläufig weiter.
3. Für slowakische, in den besetzten Gebieten beschäftigte Angestellte gilt RE 29/43 D.St. — R.St. — Abschn. B II mit der Einschränkung, daß ohne Zustimmung der Slowakischen Nationalbank nur ein Betrag bis zu 100 RM. im Monat überwiesen werden darf.
4. Für in den besetzten Gebieten beschäftigte Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland, denen vom zuständigen deutschen Arbeitsamt nicht eine „Bescheinigung für die Überweisung von Lohnersparnissen“ ausgestellt worden ist, können Ersparnisse nicht nach Maßgabe der RE 5/42 D.St. — R.St. — und 42/42 D.St. — R.St. — genehmigungsfrei überwiesen werden. Die Devisenstellen sind jedoch ermächtigt, den inländischen Betrieben auf Antrag Einzelgenehmigungen oder Sammelgenehmigungen zur Überweisung dieser Ersparnisse im Verrechnungswege in die Heimat der Arbeiter zu erteilen.

Wirtschaftsrecht, Rohstoff- und Warenbewirtschaftung.

Wichtige Anordnungen bis einschließlich 6. November 1943.

Arbeitsrecht:

AO vom 1. 1. 43 zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes (RA 260).

Normen:

AO über die verbindliche Einführung der Normen für Feinarmaturen vom 25. 10. 43 (RA 252).

Chemie:

AO vom 30. 10. 43 zur Änderung der AO IX/43 der Reichsstelle Chemie (Absatzregelung für phosphorsäurehaltige Düngemittel) (RA 255).

Elektroindustrie:

AO zur Änderung der AO über die Errichtung der Gemeinschaft Elektrische Lampen vom 18. 10. 43 nebst Satzung (RA 249).

AO Nr. 36 (FA 1, 3, 18) vom 25. 10. 43 der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie (über die Herstellung von elektrischen Betriebsmitteln für den Bergbau unter Tage) (RA 251).

AO Nr. 44 (FA 11, 12) vom 1. 11. 43 der gleichen Stelle (über die Bewirtschaftung von medizinischen UV-, Licht- und Wärmestrahlern, von Lichtbädern und elektrischen Schwitzbädern) (RA 256).

AO Nr. 61 (FA 11) vom 1. 11. 43 der gleichen Stelle (über die Bewirtschaftung von elektromedizinischen Apparaten und Geräten) (RA 256).

Forst und Holz:

Anweisung Nr. 2 vom 30. 10. 43 des Sonderbeauftragten des Reichsbeauftragten für Forst und Holz für die Grubenholzbewirtschaftung (RA 255).

Möbel:

Allgemeine Lieferanweisungen 4/43 der Wirtschaftsstelle für Möbel (RA 252 vom 28. 10. 43); hierzu Berichtigung in RA 254 vom 30. 10. 43.

Lederwirtschaft:

AO Nr. 1 vom 1. 11. 43 nebst Anlage zur Durchführung der AO XI/43 der Reichsstelle für Lederwirtschaft (Gütergruppen für Lederaustauschstoffe) (RA 256).

AO 2 vom 26. 10. 43 zur Änderung der AO I/43 der gleichen Stelle (RA 254).

Rauchwaren:

AO Nr. 1 vom 22. 10. 43 zur Durchführung der AO VII/43 der Reichsstelle für Rauchwaren (Rangfolgen für die Ausführung von Reparaturarbeiten sowie Reparaturhöchsterfristen) (RA 249).

AO Nr. VIII/43 vom 28. 10. 43 zur Änderung der AO I/43 der gleichen Stelle (RA 254).

Schuhe:

7. Bekanntmachung vom 25. 10. 43 zur AO Nr. 1 der Gemeinschaft Schuhe (Begrenzung der Gültigkeit des Kontrollabschnitts 6 der Reichskleiderkarte) (RA 252).

Tabak:

Anweisung Nr. 3/43 vom 28. 10. 43 der Gruppenarbeitsgemeinschaft Tabak und Tabakwaren (RA 257).

Technische Erzeugnisse:

2. Bekanntmachung zur AO XV/43 der Reichsstelle für technische Erzeugnisse vom 4. 11. 43 (RA 260).

AO Nr. 2 vom 4. 11. 43 zur Durchführung der AO XV/43 (XV/43/2) der gleichen Stelle (RA 260).

Verpackungsmittel:

AO Nr. 9/1 vom 3. 11. 43 des Leiters des Sonderausschusses „Verpackungsmittel aus Holz“ über die Meldung von Herstellern von Rüstzeugbehältern (RA 258).

AO Nr. 12 der gleichen Stelle (über die Herstellung und zentrale Auftragslenkung für Rüstzeugbehälter) vom 3. 11. 1943 (RA 258).

Steuerwesen.

Fristberechnung für die Einlegung von Rechtsmitteln.

Für die fristgemäße Einlegung von Rechtsmitteln, vor allem gegen die Steuerbescheide des Finanzamts, ist es von Bedeutung, wann die regelmäßig einmonatliche Frist für die Einlegung des Rechtsmittels zu laufen beginnt. Die Steuerbescheide wurden dem Steuerpflichtigen bereits bisher durch einfachen Brief übersandt. Der Steuerbescheid galt sodann mit dem dritten Tag nach der Aufgabe des Schriftstücks bei der Post seitens des Finanzamtes als zugegangen; der Empfänger konnte sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Aufgabe zur Post an den Poststempel halten. Diese besonderen steuerrechtlichen Bestimmungen sind durch die neue Postzustellungsverordnung vom 23. August ds. Js. aufgehoben worden. Die Zustellung des Steuerbescheids gilt nunmehr, wenn die Wohnung des Empfängers im Bereich des Ortsbestellverkehrs liegt, am zweiten Werktag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt.

Beispiel: Der Steuerbescheid ist in Karlsruhe am 10. Dezember 1943 vom Finanzamt zur Post gegeben. Für den in Karlsruhe wohnhaften Empfänger gilt der Steuerbescheid mit dem 13. Dezember 1943 als zugegangen. Die einmonatliche Rechtsmittelfrist läuft am 13. Jan. 1944 ab.

Wohnt der Empfänger außerhalb des Bereichs des Ortsbestellverkehrs, so gilt die Zustellung erst am vierten Werktag nach der Aufgabe des Schriftstücks zur Post als erfolgt.

Beispiel: Der am 10. Dezember 1943 in Karlsruhe zur Post gegebene Steuerbescheid gilt einem in Freiburg wohnhaften Steuerpflichtigen erst als am 15. Dezember 1943 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist läuft am 15. Januar 1944 ab. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so läuft sie erst am folgenden Werktag ab.

Die Zustellung gilt nicht bereits an den erwähnten Zeitpunkten als bewirkt, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß die Sendung nicht oder erst an einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Vor allem in Gebieten, in denen in größerem Maße kriegsbedingte Bevölkerungsverchiebungen eingetreten sind, ist bei der Annahme, daß die Sendung dem Empfänger zugegangen ist, von der Steuerbehörde mit der durch die besonderen Umstände gebotenen Vorsicht zu verfahren. Bemerkte sei noch, daß bei Einwurf des Schriftstücks in einen Straßenbriefkasten seitens der Finanzbehörde der Tag der nächsten Leerung als Tag der Aufgabe zur Post gilt.

Steuerbegünstigte Arbeitgeberzuwendungen im Kriege.

Arbeitskleidung, nur zum dienstlichen Gebrauch, lohnsteuerfrei bei typischer Berufskleidung, wie Monteuranzügen, weißen Mänteln usw.

Ausfallvergütungen lohnsteuer- (nicht lohnsummensteuer-)pflichtig, für den Arbeitgeber seitens des Arbeitsamtes erstattungsfähig (VO. vom 16. Dezember 1942 RStBl. S. 1189).

Auslösungen bei auswärtigen Arbeiten steuerfrei u. a. als Reisekosten bei einer Entfernung der tatsächlichen von der regelmäßigen Arbeitsstätte von mindestens 5 km, sonst aus Billigkeitsgründen bei einer festen Arbeitsstätte von mindestens 30 km vom Wohnsitz des Arbeitnehmers unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. RdF-Erlass vom 13. Dezember 1940 S. 1041, für Auslandseinsatz Erlass vom 24. April 1943 RStBl. S. 377).

Beköstigung, insbesondere Gewährung von Mahlzeiten bis zu einem Wert von 0,30 RM. täglich lohnsteuerfrei, darüber hinaus Pauschsteuer (ohne Antrag) in Höhe von 8 v. H. des steuerpflichtigen Werts der Mahlzeiten bei Übernahme der Steuer durch den Arbeitgeber (RdF-Erlass vom 17. April 1943 RStBl. S. 345).

Darlehen; bei zinsverbilligten und unverzinslichen Darlehen Zinsersparnisse lohnsteuerfrei, wenn der Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig ist und das Darlehen 1000 RM. jährlich nicht übersteigt (RdF-Erlass vom 20. September 1941 RStBl. S. 697).

Entlassungsentschädigungen regelmäßig bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zum vollen Betrage des letzten Jahresarbeitsverdienstes lohnsteuerfrei (vgl. im einzelnen LStR. Nr. 11).

Erfindervergütungen an Gefolgschaftsmitglieder (nach VO. vom 12. Juli 1942 und 20. März 1943) steuerbegünstigt, wenn sie weder die nach den Richtlinien errechnete Vergütung um mehr als ein Viertel noch 500 RM. übersteigen. Diese Erfindervergütungen unterliegen seit dem 1. Januar 1943 nur der Lohnsteuer (auch bei veranlagten Arbeitnehmern nicht der Einkommensteuer) in Höhe der halben Steuersätze für sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (RdF-Erlass vom 10. September 1943 RStBl. S. 701).

Erschwerniszuschläge für Schmutzarbeit und soziale Zulagen bei auswärtiger Beschäftigung im Baugewerbe im Rahmen der Reichstarifordnung (RdF-Erlass vom 14. Februar 1942 RStBl. S. 409).

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei Aushändigung der Fahrkarte oder zur Verfügungstellung des Verkehrsmittels. Erwirbt der Arbeitnehmer die Fahrkarte, so darf Auslagenersatz seitens des Arbeitgebers erst nach Vorzeigung erfolgen.

Feldpostpäckchen s. Sachzuwendungen.

Geburtsbeihilfen; lohnsteuerfrei bei monatlichem Arbeitslohn bis 520 RM. (wöchentlich 120 RM.) einmalige Beihilfen bis 520 RM., statt dessen laufende Beihilfen an Arbeitnehmerinnen während sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt bis zum Betrage von 60 RM. wöchentlich (10 RM. täglich) (LohnStDB. § 6 Z. 12 b).

Heiratsbeihilfen bis 600 RM. steuerfrei.

Jubiläumsgeschenke in bestimmtem Rahmen (LohnStDB. § 5).

Luftangriffe; Belohnungen bei —, wenn der Arbeitnehmer bei der Unschädlichmachung von Brandbomben, Eindämmung der Schadenwirkung oder dergleichen unmittelbar in persönlichem Einsatz mitgewirkt hat (RdF-Erlass vom 5. Januar 1942 RStBl. S. 307).

Luftangriffe; Arbeitgeberzuwendungen an bombenbeschädigte Gefolgschaftsmitglieder wegen Sachschäden nicht mehr steuerbegünstigt.

Luftschutzdienst; Vergütungen und Entschädigungen im Luftschutzdienst, soweit sie im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zum Luftschutzgesetz gewährt werden, insbesondere Zehrgeld bis 3 RM. für den einzelnen Einsatz (RdF-Erlass vom 10. September 1941 RStBl. S. 681).

Mehrarbeitszuschläge, d. h. Zuschläge für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen über den Grundlohn hinaus lohnsteuerfrei.

Neujahrswendungen nur insoweit begünstigt, als sie eisen gespart werden.

Notstandsbeihilfen aus vom Arbeitgeber unabhängigen besonderen Einrichtungen oder aus dem Vertrauensrat oder anderen Vertretern der Gefolgschaftsmitglieder für die Unterstützung in Notfällen (ohne maßgebenden Einfluß des Arbeitgebers) überwiesenen Mitteln lohnsteuerfrei. Das gleiche gilt für Notstandsbeihilfen, die der Arbeitgeber selbst nach Anhörung des Vertrauensrates oder Betriebsobmannes bis 100 RM. jährlich zahlt (LStR. Nr. 9; RdF-Erlass vom 20. September 1941 RStBl. S. 796).

Reisekostenentschädigungen lohnsteuerfrei ohne Nachweis bis zur Höhe der Reisekostenentschädigungssätze (Tage- und Übernachtungsgelder) der nach dem Einkommen vergleichbaren Beamten; höhere Auslands-tagegeldsätze für Reisen in das Ausland, insbesondere seit dem 1. Juli 1943. Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens Kilometersätze von 0,13 RM., eines Kraftrades von 0,10 RM. ohne Nachweis der Unkosten steuerfrei (LStR. Nr. 28; VO. vom 8. Juli 1943 Reichsbesoldungsbl. 43 S. 141, auch J. und St.Sp. I. 141).

Sachzuwendungen, übliche, regelmäßig lohnsteuerfrei, z. B. Sachgeschenke an Festtagen, Geburtstagen, bei Hochzeiten usw., auch Feldpostpäckchen an eingezogene Gefolgschaftsmitglieder (DStZtg. 42 S. 349).

Schmutzzulagen, tarifliche oder sonst angeordnete oder vereinbarte, lohnsteuerfrei (RdF-Erlass vom 20. September 1941 RStBl. S. 697).

Sparbeiträge, Eiserne, steuerfrei.

Sparprämien für Werksparen; Pauschbeträge zugelassen.

Sterbegeldbeihilfen, einmalige an die Hinterbliebenen eines gefallenen Wehrmachtangehörigen oder Gleichgestellten (u. a. Reichsarbeitsdienst, Organisation Todt bei Einsatz im Rahmen der Wehrmacht) bis 1000 RM. steuerfrei. Hinterbliebene sind die Witwe, minderjährige Personen, für die dem Gefallenen Kinderermäßigung zustand, und die leiblichen Eltern. Sterbegeldbeihilfen an die Hinterbliebenen von Luftkriegsopfern ebenso begünstigt.

Tabak; Freitabak, Freizigarren, Freizigaretten nur in tabakverarbeitenden Betrieben ohne Verkaufsberechtigung steuerfrei.

Trunk; Freitrunke und Haustrunk im Brauereigewerbe ohne Verkaufsberechtigung in entsprechenden Mengen; Freimilch in gesundheitsgefährdeten Betrieben (LStR. Nr. 18).

Umzugskostenentschädigungen im Rahmen der Umzugskostenvergütungen der vergleichbaren Beamten lohnsteuerfrei.

Unterstützungen an einberufene Gefolgschaftsmitglieder bis 195 RM. monatlich (45 RM. wöchentlich), wenn sie neben Familienunterhalt gewährt werden und zusammen mit letzterem zuzüglich eines Betrages von 24 RM. monatlich (5,60 RM. wöchentlich, 0,80 RM. täglich für ersparte Verpflegung den Nettolohn, d. h. den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach Abzug der Steuern und gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge als Arbeitslohn des letzten Aufenthaltszeitraums (Monat, Woche usw.) erhalten hat (LStR. Nr. 9).

Verbesserungsvorschläge; Prämien für Verbesserungsvorschläge der Gefolgschaftsmitglieder im Rahmen des Erlasses des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 30. Januar 1943 wie Erfindervergütungen (vgl. darunter!) begünstigt.

Verschickung von Gefolgschaftsmitgliedern zur Erholung. Arbeitgeberleistungen bis 150 RM. bei Verschickung durch eine außerbetriebliche Stelle (z. B. DAF, Renterversicherung) lohnsteuerfrei, sofern der Betriebsarzt (mangels eines solchen ein Vertrauens- oder Amtsarzt oder sonstiger Arzt) die Erholungsbedürftigkeit bescheinigt; der Erholungsaufenthalt muß in einem Kur- oder Erholungsheim verbracht werden (DStZtg. 43 Nr. 30/31).

Werkzeuggeld, d. h. Entschädigung für die Abnutzung eigenen Werkzeugs, lohnsteuerfrei.

Warenabgabe, verbilligte, aus dem eigenen Betrieb, lohnsteuerfrei, wenn sie allgemein üblich und die Ware zum persönlichen Ge- oder Verbrauch durch den Arbeitnehmer oder seine Angehörigen bestimmt ist, bei einem Preisnachlaß bis etwa 25 v. H. Entsprechendes gilt bei Sammelbestellungen des Arbeitgebers für anderweit hierfür bezogene Waren (DStZtg. 38 Nr. 21).

Weihnachtszuwendungen, nur eisern gesparte, steuerfrei.

Wohnung, Gewährung von freier oder verbilligter Wohnung in werkeigenen Gebäuden lohnsteuerfrei, wenn der Unterschied zwischen dem ortsüblichen Mietpreis und der gezahlten Miete 20 RM. nicht übersteigt (RdF-Erlaß vom 20. September 1941 RStBl. S. 697).

Zukunftsicherung, Ausgaben für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers lohnsteuerfrei bei eigener gesetzlicher Verpflichtung des Arbeitgebers oder Rückdeckung für die zugesagte Zukunftssicherung. Soweit Lohnsteuerpflicht besteht, ist ein Freibetrag von 312 RM. jährlich befreit; außerdem kann die Lohnsteuer von Zuwendungen an eine Pensions- oder Unterstützungskasse regelmäßig in Höhe von 6 v. H. des steuerpflichtigen Teils der Zuwendung erhoben werden. Der Pauschbetrag ermäßigt sich bei Zuweisung an die Pensionskasse zur Sicherstellung des versicherungstechnischen Anfangs-Deckungskapitals oder zur Sanierung auf 3 v. H. (RdF-Erlaß vom 22. Dezember 1941 RStBl. S. 969).

Zulagen an Arbeitnehmer in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat, die der Aufbauzulage, Protektoratszulage, dem Verpflegungszuschuß und Mietszuschuß an öffentliche Arbeitnehmer entsprechen, sind lohnsteuerfrei, wenn sie die Sätze der Zulagen und Zuschüsse, die dem vergleichbaren Beamten gewährt werden, nicht übersteigen (RdF-Erlaß vom 18. März 1942 RStBl. S. 352).

Einkommensteuerliche Begünstigung von Hinterbliebenen gefallener Wehrmachtangehöriger und der ihnen Gleichgestellten.

Nach den Richtlinien zur Einkommensteuer 1941 werden die Hinterbliebenen gefallener Wehrmachtangehöriger tariflich begünstigt, indem die Witwen von Wehrmachtangehörigen, die im gegenwärtigen Kriege gefallen sind, nicht in Steuergruppe I und II eingereiht werden, sondern in Steuergruppe III, so weit für sie die Steuergruppe IV nicht in Frage kommt.

Als gefallen galten bisher auch die Wehrmachtangehörigen, die als verschollen bezeichnet wurden. Durch die neue Gebührensregelung des Oberkommandos der Wehrmacht werden für vermißte Wehrmachtangehörige nicht mehr Hinterbliebenenbezüge, sondern die Friedensgebühren und die Kriegsbesoldung weitergewährt. Die neue Regelung geht davon aus, daß alle vermißten Wehrmachtangehörigen noch am Leben sind.

Diese Auslegung des Begriffs „Vermiße“ macht eine Änderung der Einkommensteuerrichtlinien 1941 erforderlich. Durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1943 (RStBl. S. 742) wurde die einleitend erwähnte tarifliche Begünstigung für die Hinterbliebenen von Verschollenen mit Wirkung ab 1. Januar 1943 aufgehoben.

Gewährung von Kinderbeihilfe für vermißte Wehrmachtangehörige oder ihnen Gleichgestellte.

In unserer Abhandlung über die steuerliche Begünstigung der Hinterbliebenen von Zivilpersonen, die bei Luftangriffen gefallen sind (Oberrheinisches Wirtschaftsblatt 1943 Nr. 16 S. 203), haben wir unter III. Kinderbeihilfe den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 16. Dezember 1941 angeführt, wonach Kinderbeihilfe zwölf Monate nach der Bekanntgabe des Vermißtseins noch anrechnungsfähig ist, höchstens jedoch bis zu dem Monat, in dem das Kind volljährig wird.

Das Oberkommando der Wehrmacht hat eine neue Gebührensregelung für vermißte Wehrmachtangehörige getroffen (Erlaß des O.K.W. vom 2. Juni 1943 Nr. 3923/43 A WA/W Allg. I b). Diese neue Regelung geht davon aus, daß alle vermißten Wehrmachtangehörigen noch am Leben sind. Somit wurde die Aufhebung des RdF-Erlasses vom 16. Dezember 1941 erforderlich.

Der inzwischen bekanntgegebene Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1943 (RStBl. S. 742) regelt die Frage wie folgt:

Kinder, die als Wehrmachtangehörige oder ihnen Gleich-

gestellte im Kriege vermißt werden, sind anrechnungsfähig.

Das gilt auch für Kinder, von denen binnen drei Monaten seit dem Zeitpunkt, an dem das Vermißtsein eingetreten ist, keine Nachrichten darüber eingegangen sind, daß sie noch leben.

Die Kinderbeihilfe für vermißte Kinder ist nachzahlen, soweit die Zahlung auf Grund der Anordnung des Erlasses vom 16. Dezember 1941 eingestellt worden ist.

Die neue Gebührensregelung des Oberkommandos der Wehrmacht, die von der Voraussetzung ausgeht, daß alle vermißten Wehrmachtangehörigen noch am Leben sind, macht es erforderlich, die Bestimmungen über die Kinderbeihilfe, die der Ehefrau eines vermißten Haushaltsvorstands gewährt wird, einer grundsätzlichen Änderung zu unterziehen.

Auf Grund des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 16. Dezember 1941 wurde der Ehefrau eines Haushaltsvorstands, der vermißt wird und der als verschollen gilt, Kinderbeihilfe schon für das erste und jedes weitere Kind ab dem Monat, in dem das Vermißtsein eingetreten ist, gewährt.

Der Erlaß vom 23. Juli 1943 (RStBl. S. 742) bestimmt, daß die Ehefrau eines Haushaltsvorstands, der als Wehrmachtangehöriger oder ihnen Gleichgestellter im Kriege vermißt wurde, Kinderbeihilfe nur nach den allgemeinen Bestimmungen beziehen kann, d. h. für das dritte und jedes weitere Kind. Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn die Ehefrau eines Haushaltsvorstands seit drei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem das Vermißtsein eingetreten ist, keine Nachrichten darüber erhalten hat, daß er noch lebt. Eine Zurückerstattung von Kinderbeihilfe, die der Ehefrau eines vermißten Haushaltsvorstands auf Grund des Erlasses vom 16. Dezember 1941 für das erste und zweite Kind gewährt worden ist, findet nicht statt. Die weitere Zahlung der Kinderbeihilfe für das erste und zweite Kind ist jedoch sofort einzustellen.

Besteuerung von Erfindervergütungen und von Belohnungen für besondere Leistungen bei Arbeitnehmern.

Durch Erlaß vom 10. September 1943 (RStBl. S. 701) wurde die Besteuerung von Vergütungen für Gefolgschaftserfindungen geregelt (s. Oberrheinisches Wirtschaftsblatt 1943 S. 220).

In einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 14. Oktober 1943 wurde der Versuch gemacht, die Höhe der Vergütung rechnerisch zu ermitteln (RStBl. 1943 S. 774). Der Erlaß enthält zwei Arten von Tabellen:

- zur Berechnung der Leistungsbewertung „L“ aufgestellt nach:
 - der Art der Aufgabenstellung und Art der Lösungsmittel;
 - der Stellung des Gefolgschaftserfinders im Betriebe (führende geistige Tätigkeit — auf einem bestimmten technischen Gebiet speziell leitende Tätigkeit — allgemein leitende Tätigkeit — gebundene geistige Tätigkeit — Werkmeister oder dergleichen Tätigkeit — mechanische Tätigkeit);
- zur Berechnung der Rangbewertung der Erfindung „R“ aufgestellt nach:
 - Art der Anwendung der Erfindung (Vorratserfindung — Einzelanwendung — Serienanwendung — Massen-anwendung);
 - der Verbesserung der verschiedenen Eigenschaften und Ersparnis an Fertigungskosten.

Wenn das Produkt der Leistungsbewertung und Rangbewertung, ermittelt nach den im Reichssteuerblatt 1943 S. 774 veröffentlichten Tabellen, Ziffer 36 ergab, soll die Vergütung unter Berücksichtigung des Umsatzes in Form einer einmaligen Abfindung gewährt werden. Die Vergütungen werden alsdann unter Anwendung folgender Formel berechnet:

„V“ = Wert der Vergütung,
„K“ = Prozentsatz vom Umsatz oder Gewinn, der dem freien Erfinder eingeräumt werden würde,
„L“ = Leistungsbewertung des Erfinders, errechnet nach der Tabelle,

„R“ = Rangbewertung der Erfindung, errechnet nach der Tabelle,

„B“ = Einkommen des Gefolgschaftsmitglieds im Betriebe,

„U“ = Umsatz, der unter normalen Geschäftsverhältnissen im Durchschnittsunternehmen erzielt werden würde,

„V“ = $K \times L \times R \times B \times U$.

$$486 \times 100$$

Umsatzsteuerumrechnungssätze.

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die in Berlin notierten ausländischen Zahlungsmittel für die Umsätze im Monat Oktober 1943:

Staat	Einheit	R.M.	Staat	Einheit	R.M.
Ägypten	1 Pfund	9.90	Kroatien	100 Kuna	5.—
Afghanistan	100 Afghani	18.81	Neuseeland	1 Pfund	7.92
Argentinien	100 Papierpesos	59.—	Norwegen	100 Kronen	56.82
Australien	1 Pfund	7.92	Palästina	1 Pfund	9.90
Belgien	100 Belga	40.—	Portugal	100 Eskudos	10.20
Brasilien	100 Cruzeiro	13.10	Rumänien	100 Lei	1.67
Brit.-Indien	100 Rupien	74.25	Schweden	100 Kronen	59.52
Bulgarien	100 Lewa	3.05	Schweiz	100 Franken	57.95
Dänemark	100 Kronen	52.20	Serbien	100 Dinar	5.—
Finnland	100 Mark	5.07	Slowakei	100 Kronen	8.00
Frankreich	100 Francs	5.—	Spanien	100 Peseten	23.59
Griechenland	100 Drachmen	1.67	Südafr. Union	1 Pfund	9.90
Großbritannien	1 Pfd. Sterl.	9.90	Türkei	1 Pfund	1.98
Holland	100 Gulden	132.70	Ungarn	100 Pengö	59.72
Iran	100 Rials	14.60	(bei Ausfuhr nach Ungarn)		
Island	100 Kronen	38.46	Uruguay	1 Peso	1.20
Italien	100 Lire	10.00	Ver. Staaten von Amerika	1 Dollar	2.50
Japan	100 Yen	58.65			
Kanada	1 Dollar	2.10			

Die Umsatzsteuerumrechnungssätze auf Reichsmark für die in Berlin notierten ausländischen Zahlungsmittel für die Umsätze im Oktober 1943:

Staat	Einheit	R.M.
Chile	100 Pesos	10.—
China (Nanking-Dollar)	100 Yuan	3.10
Kolumbien	100 Pesos	142.50
Mexiko	100 Pesos	51.55
Peru	100 Soles	38.46

Steuerliche Behandlung von Preisrückgewähr.

Die Rückgewähr überhöhter Kaufpreise an diejenigen Kunden des Unternehmens, welche die überhöhten Preise bezahlt haben, vermindert stets den steuerlichen Gewinn. In der Hauptsache werden überhöhte Kaufpreise an die Wehrmacht zurückgewährt. Die Wehrmacht läßt bei den Unternehmen, welche Rüstungsaufträge erhalten haben, Prüfungen durchführen und fordert gegebenenfalls auf Grund des Prüfungsergebnisses überhöhte Kaufpreise zurück. Die Rückzahlung an die Wehrmacht vermindert den Gewinn der Unternehmen schon dann, wenn der zurückgezählte Betrag nicht auf Grund der Stückpreise, sondern auf Grund des Gewinnes, welchen das Unternehmen erzielt hat, errechnet wurde oder wenn der zurückgezählte Betrag pauschal ermittelt wird. Das gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Wehrmacht überhöhte Preise nicht von ihrem letzten Lieferanten, sondern aus Zweckmäßigkeitsgründen von einem Untertierlieferer zurückfordert.

Die Preisrückgewähr vermindert steuerlich grundsätzlich den Gewinn des Jahres, in welchem die Entgelte zurückgefordert oder zurückgezahlt werden. Früher kommt eine Gewinnminderung durch eine Rückstellung dann in Betracht, wenn der Unternehmer am Bilanztag mit einiger Wahrscheinlichkeit mit der späteren Rückforderung bereits vereinnahmter Entgelte rechnen kann.

Die vorher beschriebene Voraussetzung in Fällen der Rückzahlung überhöhter Kaufpreise an die Wehrmacht ist nur dann als erfüllt anzusehen, wenn der zurückzuzahlende Betrag der dafür zuständigen Stelle der Wehrmacht angeboten worden ist und diese bestätigt hat, daß der Betrag voraussichtlich an die Wehrmacht abzuführen sein wird.

Der Reichsminister der Finanzen hat in einem Erlaß vom 12. Oktober 1943 — S 2150/388 III — noch bestätigt, daß Rückzahlungen für Preisrückgewähr in Bilanzen, die dem Finanzamt bereits vorliegen, steuerlich nur dann anerkannt werden, wenn die vorher erwähnten Bestätigungen spätestens am 31. Dezember 1943 dem Finanzamt eingereicht werden. Eine Änderung bereits rechtskräftiger Veranlagungen wegen der oben bezeichneten Rückzahlungen ist nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang sei auch noch auf ein Urteil des Reichsfinanzhofes vom 1. September 1943 — VI 114/43 — hingewiesen. Es handelt sich um einen Fall aus der Schuhindustrie. Nach den vom Reichsminister für die Preisbildung erlassenen Anordnungen haben die Hersteller von Schuhwerk ihre Preise nach einem bestimmten Verfahren zu ermitteln. Stellt sich heraus, daß eine Schuhserie zu teuer verkauft wurde, so muß der Schuhpreis der folgenden Serie gesenkt werden. Die näheren Bestimmungen in den Anordnungen des Preiskommissars regeln die Berechnungs-

weise, in der durch Vorkalkulation der Schuhpreis für eine herzustellende Serie errechnet, durch Nachkalkulation der Überpreis der verkauften Serie ermittelt und der Schuhpreis der folgenden Serie gesenkt werden soll.

Der Reichsfinanzhof hat sich nunmehr auf den Standpunkt gestellt, daß Fehler in der Kalkulation, die zu überhöhten Verkaufspreisen geführt haben und nach den Preisermittlungsvorschriften bei künftigen Verkaufspreisen ausgeglichen werden müssen, keinesfalls bei der Bewertung des am Bilanztag vorhandenen Rohmaterials berücksichtigt werden dürfen. Die Fehler der Preiskalkulation wirken sich steuerlich erst im Zeitpunkt des späteren Verkaufs zu Lasten des Gewinns aus, und zwar auf Kosten des Gewinnaufschlages.

Bei der Schlußbilanz des dem Verkauf vorangehenden Jahres kann dem noch nicht Rechnung getragen werden, da nach den Steuergesetzen die noch nicht realisierten Gewinne, also auch die durch Preisvorschriften herabgesetzten Gewinne, steuerlich nicht erfaßt werden.

Preisüberwachung.

Preisrecht.

Bei der großen Menge von Gesetzen, Erlassen, Verordnungen und Anordnungen, die auf dem Gebiet des deutschen Preisrechts bisher erlassen wurden, fällt es den meisten Firmen schwer, sich zurecht zu finden und die auf den einzelnen Fall zutreffenden Bestimmungen zu ermitteln.

Hier ist in letzter Zeit Abhilfe geschaffen worden durch zwei neue Bücher zum Preisrecht:

1. „Das deutsche Preisrecht“, eine systematische Darstellung der Grundsätze der Preispolitik und des Preisrechts.
2. „Handbuch des Preisrechts“, ein ABC der wichtigsten Preisbegriffe und Preisvorschriften.

Beide Werke sind unter Mitwirkung von Mitarbeitern des Reichskommissars für die Preisbildung herausgegeben worden von Ministerialdirektor Dr. Erich Flottmann und im Forkelverlag in Stuttgart O erschienen. Wir empfehlen unseren Lesern die Anschaffung der beiden Werke.

Industrie, Handel, Handwerk.

Keine aussichtslosen Einsprüche gegen die Heranziehung zur Ausgleichumlage.

Gemäß § 13 Abs. 1 b der Umlageordnung vom 31. August 1943 wird im Einspruchsverfahren die Umlage gestundet, ermäßigt oder erlassen, wenn sich bei dem umlagepflichtigen Betrieb die Ertragsverhältnisse seit dem Jahre, dessen Ertrag für die Berechnung der Umlage maßgebend ist, außerordentlich verschlechtert haben, so daß die sofortige Zahlung oder die Zahlung der vollen Umlage im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhältnisse und die sonstige wirtschaftliche Lage des Betriebes, sowie seine Erhaltung gerechterweise nicht mehr zumutbar erscheint. In der angeführten Bestimmung heißt es sodann wörtlich: „Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn bei einem Betrieb die Gewerbesteuvorauszahlungen im laufenden Jahr herabgesetzt worden sind.“

Der letzte Satz ist von einzelnen umlagepflichtigen Unternehmen mißverstanden worden. Wir weisen deshalb darauf hin, daß der erwähnte Satz lediglich als Erläuterung und nicht als Erweiterung des vorhergehenden Satzes zu verstehen ist. Ein Einspruch ist also nicht ohne weiteres schon immer dann begründet, wenn bei einem Betrieb die Gewerbesteuvorauszahlungen im laufenden Jahr herabgesetzt worden sind. Voraussetzung bleibt stets, daß die Ertragsverhältnisse sich seit dem Jahr, dessen Ertrag für die Berechnung der Umlage maßgebend ist, außerordentlich verschlechtert haben, so daß die sofortige Zahlung oder die Zahlung der vollen Umlage gerechterweise nicht mehr zumutbar erscheint.

Die Gewerbesteuvorauszahlungen werden schon dann ermäßigt, wenn die für das laufende Jahr voraussichtlich zu erhebende Gewerbesteuer geringer ist als die des Vorjahres, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb in diesem Jahre wirtschaftlich auch eine Gewerbesteuer in der Höhe des Vorjahres tragen könnte. Es kommen daher auch verhältnismäßig geringfügige Herabsetzungen der Gewerbesteuvorauszahlungen vor. Da die Ausgleichumlage 1943/1944 nur einen geringen Bruchteil der Gewerbesteuer beträgt und auch noch unter dem Betrag einer Gewerbesteuvorauszahlung bleibt, würde die strenge Durchführung einer entsprechenden Ermäßigung der Ausgleichs-

umlage im Verhältnis zur Herabsetzung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen häufig nur einen ganz geringfügigen Unterschied ausmachen, der auf die wirtschaftliche Lage des Betriebes ohne jeden Einfluß wäre.

Wir bitten die zur Ausgleichsumlage herangezogenen Firmen in ihrem eigenen Interesse, obige Darlegungen zu berücksichtigen und keine aussichtslosen Einsprüche einzulegen, da die Zurückweisung des Einspruchs mit Kosten für den Einspruchsführer verbunden ist.

Hilfsmaßnahmen bei freiwilliger Schließung von Handelsbetrieben.

Einzelhandelsfirmen, welche durch Abzug von Arbeitskräften in Schwierigkeiten kommen, können nach einem Runderlaß des Reichswirtschaftsministeriums ihren Betrieb freiwillig schließen, wenn eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Landeswirtschaftsamtes vorliegt. Der Betriebsführer kann unter Darlegung der Gründe an die für seinen Bezirk zuständige Gauwirtschaftskammer oder Wirtschaftskammer einen Antrag auf Genehmigung der freiwilligen Schließung stellen. Diesem Antrag wird in der Regel entsprochen, insbesondere aber dann, wenn der zu schließende Betrieb oder Betriebsteil nicht für die Verbraucherversorgung unentbehrlich ist.

Die amtliche Nachprüfung und die daraufhin ergehende amtliche Genehmigung des Landeswirtschaftsamtes besagen, daß die freiwillige Schließung in jeder Beziehung einer amtlichen Schließung im Rahmen der Stilllegungsaktion gleichsteht. Es werden also auch in diesen Fällen nach wie vor Mietbeihilfe und Stilllegungshilfe bezahlt.

Kriegssachschäden

Lohnerstattung bei Fliegerschädenbeseitigung.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat durch Erlaß vom 5. Oktober 1943 über das Verhältnis, in welchem die Vorschriften über Lohnerstattung bei Fliegerschädenbeseitigung und diejenigen über Lohnerstattung bei kurzfristigem Notdienst zueinander stehen, folgendes festgestellt:

Die Vorschriften über Lohnerstattung bei Fliegerschädenbeseitigung, nämlich

die Anordnung über Lohnerstattung bei Heranziehung betriebsfremder Kräfte zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm vom 24. August 1942 (Dt. Reichsanz. Nr. 199)

und die 2. Durchführungsbestimmung zum Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und Beauftragten für den Vierjahresplan vom 23. Januar 1943 über die Heranziehung der Selbst- und Gemeinschaftshilfe zur beschleunigten Beseitigung von Bombenschäden vom 9. September 1943 (Dt. Reichsanz. Nr. 212 betr. Einsatz im Ausräumungstrupp oder im Bauhilfstrupp) gehen als Sondervorschriften der Anordnung über Lohnerstattung bei kurzfristigem Notdienst vom 30. Juli 1943 (Dt. Reichsanz. Nr. 177) vor.

Die Lohnerstattung erfolgt deshalb bei Fliegerschädenbeseitigung immer nach den Vorschriften der genannten Anordnung vom 24. August 1942 oder, soweit deren besondere Voraussetzungen vorliegen, nach der 2. Durchführungsbestimmung vom 9. September 1943, auch wenn die Heranziehung hierzu im Einzelfall auf dem Wege des Notdienstes erfolgt ist. Diese beiden Vorschriften sehen eine zeitliche Begrenzung der Lohnerstattung nicht vor; auch gilt bei Heranziehungen, die unter ihren Geltungsbereich fallen, nicht die Beschränkung in I der Anordnung über Lohnerstattung bei kurzfristigem Notdienst vom 30. Juli 1943, daß nur die über 24 Arbeitsstunden im Kalendermonat hinausgehenden Lohnausfälle vom Arbeitsamt erstattet werden. Die Anordnung über Lohnerstattung bei kurzfristigem Notdienst vom 30. Juli 1943 trägt deshalb gegenüber den beiden erstgenannten Anordnungen subsidiären Charakter.

Entschädigung für Bagatellschäden und Transportschäden.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob als „Bagatellschäden“, die auf Grund der Sechsten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung vom 8. Juli 1943 (RGBl. I S. 383) unberücksichtigt gelassen werden können, die, einzeln für sich allein betrachtet, als geringfügige Schadensfälle anzusehen sind, wenn sie bei einer Häufung insgesamt einen ins Gewicht fallenden Betrag ausmachen. Durch Besprechungen mit den zuständigen Stellen ist klargestellt, daß es sich dann nicht mehr

um Bagatellschäden handelt, wenn sie zufolge ihrer Häufung im Schadensjahr in der Gesamtsumme einen nennenswerten Betrag ausmachen. Diese Frage kann insbesondere bei Transportschäden eine Rolle spielen, wenn die einzelne zerstörte oder in Verlust geratene Sendung für sich allein einen geringfügigen Betrag ausmacht, sich bei dem betroffenen Unternehmen aber Transportschäden häufen. Die Frage ist insbesondere um deswillen bei Transportschäden von besonderer Bedeutung, weil für diese Schäden die Feststellungsbehörde des Ortes zuständig ist, an dem der Schaden eingetreten ist, und bei Unauflösbarkeit des Schadensortes die für den Absendeort zuständige Feststellungsbehörde. Die danach zuständige Feststellungsbehörde würde dann häufig nur den einzelnen geringfügigen Schadensfall bearbeiten und könnte geneigt sein, die Erstattung als Bagatellschaden abzulehnen, wenn ihr nicht dargetan wird, daß dieser Schaden nur einen Teil einer größeren Anzahl von Schadensfällen ausmacht. Es empfiehlt sich darum, bei der Antragstellung in solchen Fällen der einzelnen Feststellungsbehörde eine nähere Mitteilung darüber zu machen, daß der geltend gemachte Einzelschaden nur ein Teil des Gesamtschadens ist, und dabei eine Zusammenstellung der gesamten Schadensfälle mit einzureichen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sowohl bei den Feststellungsbehörden als auch bei den Betrieben ist mit den zuständigen Behörden (Reichswirtschaftsministerium, Reichsinnenministerium und Reichskriegsschädenamt) dahingehend eine Verständigung getroffen worden, daß Betriebe, bei denen eine größere Anzahl von Transportschäden entstehen, Antrag auf Bestimmung einer Feststellungsbehörde für die Entscheidung solcher Fälle stellen können. Gemäß § 16 Abs. 4 der Kriegssachschädenverordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung ist das Reichskriegsschädenamt befugt, eine Feststellungsbehörde in diesen Fällen für zuständig zu erklären.

Berufsausbildung.

Richtlinien über die Ausbildung von betrieblichen Unterführern (Vorarbeitern und Kolonnenleitern).

Der Reichswirtschaftsminister hat im Einvernehmen mit dem Leiter der Deutschen Arbeitsfront mit Erlaß vom 8. Oktober 1943 „Richtlinien über die Ausbildung von betrieblichen Unterführern (Vorarbeitern und Kolonnenleitern)“ aufgestellt. Die Ausbildung von betrieblichen Unterführern stellt in Anbetracht der verstärkten Heranziehung der wehrfähigen Männer zur Wehrmacht eine besonders dringliche Aufgabe der Betriebe dar, um den wachsenden Leistungsanforderungen zu entsprechen. Die Richtlinien betonen deshalb die besondere Verpflichtung der Betriebe zur Ausbildung und Fortbildung der Gefolgschaftsmitglieder und unterstreichen die volle Verantwortung des Betriebsführers für alle Maßnahmen der Ausbildung und Fortbildung, die betriebsbedingt sind. Als Beauftragter des Betriebsführers wird in den innerbetrieblichen Maßnahmen insbesondere die Aufgabe des Ausbildungsleiters umrissen, der, soweit ein solcher vorhanden ist, die innerbetrieblichen Maßnahmen zur Ausbildung von betrieblichen Unterführern durchzuführen hat.

Die Richtlinien haben folgenden Wortlaut:

Die verstärkte Heranziehung der wehrfähigen Männer zur Wehrmacht hat in vielen Betrieben einen Mangel an Unterführern (Vorarbeitern und Kolonnenleitern) hervorgerufen, der es notwendig macht, Maßnahmen zu treffen, um einen geeigneten Unterführernachwuchs in ausreichendem Maße sicherzustellen. Neben der Ausbildung deutscher Unterführerkräfte wird deshalb auch der Ausbildung fremdvölkischer Vorarbeiter und Kolonnenleiter für fremdvölkische Gefolgschaftsmitglieder besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein, um die aufgetretenen Lücken zu schließen.

Die erfolgreiche Durchführung dieser Maßnahmen wird jedoch wesentlich davon abhängen, inwieweit die Betriebsführer die ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Ausbildung und Fortbildung ihrer Gefolgschaftsmitglieder erfüllen und inwieweit die zur Verfügung stehenden Mittel und Wege am wirkungsvollsten zum Einsatz gebracht werden können. Es wird hierbei von entscheidender Bedeutung sein, daß in der Steuerung aller betrieblichen Ausbildungsfragen eine Führungsklarheit vorhanden ist, die dadurch bestimmt wird, daß der Betriebsführer die volle Verantwortung für alle Maßnahmen der Ausbildung und Fortbildung trägt, die betriebsbedingt sind.

Um die Maßnahmen zur Heranbildung geeigneter Unterführer zu einem Erfolg zu bringen, haben der Reichswirtschaftsminister und der Reichsorganisationsleiter der NSDAP und Leiter der Deutschen Arbeitsfront folgende Richtlinien aufgestellt:

I. Die Stellung des Ausbildungsleiters und des Übungsleiters des deutschen Leistungsertüchtigungswerkes bei den einzuleitenden Maßnahmen.

Die Ausbildung deutscher Unterführerkräfte und fremdvölkischer Vorarbeiter und Kolonnenleiter wird als betriebsbedingte Aufgabe des Betriebsführers durchgeführt, der geeignete Mitarbeiter mit der Durchführung der Aufgabe beauftragen kann. Soweit ein Ausbildungswesen vorhanden ist, führt der Ausbildungsleiter im Auftrage des Betriebsführers die Maßnahmen durch. Ist ein Ausbildungswesen nicht vorhanden, so ist als Beauftragter des Betriebsführers der Leiter des betrieblichen Leistungsertüchtigungswerkes oder ein geeignetes Gefolgschaftsmitglied mit der Wahrnehmung der Ausbildungsmaßnahmen zu beauftragen.

II. Auslese und Ausbildung deutscher betrieblicher Unterführerkräfte.

Um die Auslese und Ausbildung deutscher Unterführerkräfte in besonders wirksamer Weise durchzuführen, soll der Ablauf der Maßnahmen nach folgenden Gesichtspunkten erfolgen:

- In die Maßnahmen für Unterführeranwärter werden zuerst diejenigen Gefolgschaftsmitglieder aufgenommen, die zur Stammgefolgschaft gehören und die entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse besitzen. Erst wenn die Förderung der Stammgefolgschaft durchgeführt worden ist, sind auch die neu in die Betriebe eingewiesenen deutschen Arbeitskräfte nach beendeter Grundanlernung und bei Eignung den Schulungsmaßnahmen zuzuführen.
- Die Durchführung der Maßnahmen ist zunächst arbeitsplatz- und abteilungsbedingt.
- Darüber hinaus erfolgt die Durchführung der Maßnahmen in besonderen Lehrgemeinschaften. Bei Vorhandensein eines betrieblichen Leistungsertüchtigungswerkes wird dieses eingeschaltet.
- Sofern in den Betrieben nur arbeitsplatz- und abteilungsbedingte Maßnahmen möglich sind, können Lehrgemeinschaften und Aufbaukameradschaften für Unterführeranwärter in überbetrieblichen Leistungsertüchtigungswerken der DAF in Anspruch genommen werden, im Bereich des Handwerks innerhalb des Berufserziehungswerkes für das deutsche Handwerk.

III. Der Einsatz fremdvölkischer Arbeitsgruppenleiter und Vorarbeiter.

Der Mangel an Unterführern macht sich in manchen Betrieben besonders bei der Beaufsichtigung und Anleitung der fremdvölkischen Arbeitskräfte bemerkbar. Aus diesem Grunde können in Zukunft auch geeignete fremdvölkische Vorarbeiter und Kolonnenleiter eingesetzt werden. Dabei steht die Beachtung folgender Punkte im Vordergrund:

- Die als fremdvölkische Vorarbeiter und Kolonnenleiter vorgesehenen Arbeitskräfte müssen durch verantwortliche deutsche Unterführer regelmäßig ausgerichtet werden.
- Der Einsatz der fremdvölkischen Kolonnenleiter erfolgt möglichst bei Arbeitsgruppen gleicher Nationalität. Der Einsatz bei deutschen Arbeitsgruppen hat in jedem Fall zu unterbleiben.
- Darüber hinaus sind Ersatzkräfte auf das Ausüben der Vorarbeiter- und Kolonnenleiterfunktionen auszurichten, damit bei auftretenden Schwierigkeiten, wie beispielsweise beim Versagen der fremdvölkischen Arbeitskräfte, keine Stockung in der Produktion eintritt.

IV. Inhalt und Form der Ausbildung fremdvölkischer Vorarbeiter und Kolonnenarbeiter.

Für die Gestaltung des Inhalts und der Form der Ausbildung der fremdvölkischen Arbeitskräfte und deren Ersatzkräfte sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

- Die fremdvölkischen Arbeitskräfte sind in Ausländergruppen von Teilnehmern gleicher oder verwandter Nationalität zu erfassen. Bei Vorhandensein eines betrieblichen Leistungsertüchtigungswerkes wird dieses möglichst für die Aufgaben eingeschaltet.

b) Die Teilnehmer sind über ihre Arbeiten im Betrieb unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsbereiches der von ihnen zu übernehmenden Arbeitsgruppen aufzuklären.

c) Den eingesetzten fremdvölkischen Vorarbeitern und Kolonnenleitern sowie den vorgesehenen Ersatzkräften sind die notwendigen deutschen Sprachkenntnisse zu vermitteln, wobei die Erlernung der deutschen Fachausdrücke im Vordergrund stehen soll.

d) Die Zeitdauer der Ausbildung ist nicht begrenzt. Die Ausländergruppen bleiben auch nach beendeter Grundunterweisung mit dem Ziel bestehen, vorkommende Fehler fachlicher Art durch Unterweisung rasch beseitigen und Unregelmäßigkeiten und Regelwidrigkeiten des menschlichen Verhaltens abstellen zu helfen.

Arbeitseinsatz, Arbeitsrecht, Sozialpolitik.

Weihnachts- und Abschlußgratifikation 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat am 2. November 1943 eine Anordnung über die Regelung der Weihnachts- und Abschlußgratifikation 1943 erlassen (III 9 Nr. 22112/43), die im wesentlichen den Bestimmungen des vorigen Jahres entspricht. Neu ist vor allem, daß die Höhe der zulässigen Gratifikation nicht mehr für das einzelne Gefolgschaftsmitglied, sondern für den ganzen Betrieb begrenzt ist, und zwar folgendermaßen:

Grundsätzlich darf an die Gesamtheit der Lohnempfänger

nicht mehr als die sich nach dem letzten abgeschlossenen Lohnabrechnungszeitraum ergebende Wochenlohnsumme, an die Gehaltsempfänger nicht mehr als ein Viertel der zuletzt ausgezahlten Monatsgehaltssumme gezahlt werden.

Ausnahmen sind nur dann gestattet, wenn bei dieser Regelung die zulässigerweise in den vergangenen Jahren gewährten Gratifikationen nicht erreicht werden würden; diese sollen also nicht gesenkt werden. Da Zigeuner, Polen, Juden und Ostarbeiter keine Weihnachts- oder Abschlußgratifikation erhalten dürfen, sind bei der Berechnung der maßgebenden Lohn- und Gehaltssummen ihre Bezüge nicht zu berücksichtigen. Auch die an Lehrlinge und Anlernlinge gezahlten Erziehungsbeihilfen dürfen nicht mitberechnet werden, da die ihnen gewährten Gratifikationen besonders laufen. Eine Sonderregelung besteht ferner für die Zuwendungen für zum Wehrdienst einberufene oder zu anderen Betrieben dienstverpflichtete Gefolgschaftsmitglieder. Sie dürfen außerhalb der berechneten Wochenlohn- oder Gehaltssumme gewährt werden, und es wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Betriebsführer den bei der Wehrmacht stehenden Angehörigen seines Betriebes seine besondere Fürsorge zukommen läßt und auch solchen Gefolgschaftsmitgliedern die üblichen Weihnachts- und Abschlußgratifikationen gewährt, die in einen anderen Betrieb dienstverpflichtet sind und dort keine derartigen Zuwendungen erhalten.

Die Verteilung der festgesetzten Höchstsumme im einzelnen bleibt dem Betriebsführer überlassen. Er soll jedoch die Leistung, Haltung und den Familienstand der Gefolgschaftsmitglieder berücksichtigen, auch entspricht es dem Charakter der Gratifikationen als eine Treuprämie, daß eine bestimmte Zeit der Zugehörigkeit zum Betrieb — im allgemeinen ein Jahr — zur Voraussetzung der erstmaligen Gewährung gemacht wird. Bei dienstverpflichteten oder solchen Gefolgschaftsmitgliedern, die infolge Betriebsstilllegung, -verlagerungen oder anderer kriegsbedingter Maßnahmen ihre alte Arbeitsstätte verlassen mußten, würde die Beobachtung obiger Regel jedoch zu Ungerechtigkeiten führen, für solche Fälle hat sie daher keine Gültigkeit.

Für ausländische Arbeitskräfte gelten die gleichen Bedingungen, wie für die deutschen Gefolgschaftsmitglieder, ebenso sinngemäß für die in Heimarbeit Beschäftigten.

Mitteilungen des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit Baden — Hauptabteilung Reichstreuhanderverwaltung —

Die Amtlichen Mitteilungen des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhanders der Arbeit Baden — Hauptabteilung Reichstreuhanderverwaltung — Nr. 11 vom 10. November 1943 enthalten u. a.:

Anordnungen und Bekanntmachungen des Reichstreuhanders usw.:

Erlaß über Lohnerstattung bei Fliegerschädenbeseitigung und Lohnerstattung bei kurzfristigem Notdienst (Verhältnis der Vorschriften zueinander).

Auslandseinsatzanordnung; hier: Wechsel des Arbeitsplatzes durch ein entsandtes Gefolgschaftsmitglied.

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche.

Bekanntmachungen von Tarifordnungen usw.:

A. Private Wirtschaft (ohne Heimarbeit):

Anderung des als TO belassenen Reichsmantelvertrages mit Schnittlohntarif für das deutsche Lederhandschuhgewerbe vom 13./14. November 1931 sowie der TO für das deutsche Lederhandschuhgewerbe (Lohnordnung) vom 17. 4. 41.

B. Heimarbeit:

Herstellung des Schneeanzuges in Heimarbeit.

Gesetze — Verordnungen — Erlasse:

VO über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 39; hier: 1. Zustimmung des Arbeitsamts bei Herabsetzung der Arbeitszeit einzelner Gefolgschaftsmitglieder. — 2. Zustimmung des Arbeitsamts zur Einstellung von Arbeitskräften, die durch Vermittlungseinrichtungen außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung zugewiesen werden.

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels; hier: Einstellung von Arbeitskräften in ländlichen Haushaltungen, die mit einem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden sind.

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit.

AO über die Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationen. (Anderung des Erlasses vom 3. 3. 43.) Vom 8. 9. 43.

Lohnüberweisung slowakischer Arbeiter und Angestellter. Ersatz von Urlaubskarten, die durch Kriegsschäden vernichtet worden sind.

Heimarbeit im Kriegseinsatz; hier: Anrechnung von Hinterbliebenenrenten, Familienunterhalt, Invalidenrenten usw. auf das Entgelt.

Anrechnung der Betriebszugehörigkeit bei Arbeitsplatzwechsel infolge eines totalen Wohnungsschadens des Gefolgschaftsmitgliedes.

Die Amtlichen Mitteilungen Nr. 12 vom 25. November 1943 enthalten u. a.:

Anordnungen und Bekanntmachungen des Reichstreuhanders usw.:

AO zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes. Vom 1. 11. 43.

Erlaß zur Durchführung und Ergänzung der AO zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes.

AO Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben. Weihnachts- und Abschlußgratifikationen 1943.

Mutterschutzgesetz; hier: Sachbezüge und Wochengeld. Mutterschutzgesetz und Krankenversicherung der Rentner.

Bekanntmachungen von Tarifordnungen usw.:

A. Private Wirtschaft (ohne Heimarbeit):

TO für die Betriebe des Bau- und Baunebengewerbes im Deutschen Reich zwecks Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung während der Wintermonate.

Ergänzungstarifordnung zur RTO für das Baugewerbe.

AO für die zur Organisation Todt für den Einsatz im Reichsgebiet abgeordneten reichsdeutschen Arbeiter des öffentlichen Dienstes.

B. Heimarbeit:

Anderung der TO für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten und Änderungsarbeiten an getragener Kleidung in Heimarbeit im Deutschen Reich.

Gesetze — Verordnungen — Erlasse:

Urlaubsverkehr spanischer Arbeitskräfte.

Erleichtertes Statut für französische Kriegsgefangene;

hier: Umsetzungen beurlaubter Kriegsgefangener.

Benennung der Wohnlager ausländischer Arbeitskräfte.

Sonstiges. — Rechtsprechung:

Krankenversorgung der Ostarbeiter; hier: Beitragsentrichtung bei ermäßigter Ostarbeiterabgabe.

Sozialversicherung.

Die Behandlung von Weihnachtswendungen in der Sozialversicherung.

Über die Anrechnung der Weihnachtswendungen und der Eisernen Sparbeträge als Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung hat der Reichsarbeitsminister unter Aufhebung seiner früheren diesbezüglichen Erlasse am 6. Januar 1943 zusammenfassende Bestimmungen erlassen.

Weihnachtswendungen und Neujahrswendungen sind hiernach ohne Rücksicht darauf Entgelt, ob sie freiwillig oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung, einer Tarifordnung, einer Anordnung eines Reichstreuhanders oder Sondertreuhanders der Arbeit, einer Betriebsordnung, einer Dienstordnung oder eines Arbeitsvertrages gewährt werden. Weihnachtswendungen und Neujahrswendungen sind nur noch beitragsfrei, soweit sie eisern gespart werden.

Für die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung (jährlich 3600.— RM.) und in der Angestelltenversicherung (jährlich 7200.— RM.) werden Weihnachtswendungen, die in der Zeit vom 25. November bis 24. Dezember gewährt werden und nicht in einer Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem schriftlichen Verträge festgelegt sind, soweit sie das Gehalt oder den Lohn für einen Monat nicht übersteigen, und auch Überstundenvergütungen nicht anzurechnen.

Zu der Frage, ob und inwieweit eine Weihnachtswendung die Versicherungsfreiheit nach § 75 a des Gesetzes zur Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenvermittlung berührt, hat das Reichsversicherungsamt neuerdings nach einem veröffentlichten Bescheid des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 14. September 1943 Stellung genommen. Es wird in diesem Bescheid nochmals hervorgehoben, daß Weihnachtswendungen Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung sind. Nach § 160 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung werden jedoch derartige Zuwendungen für die Berechnung der Beiträge, also auch der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz, nicht für das ganze Jahr, sondern nur in dem Zeitabschnitt berücksichtigt, in dem sie gewährt werden. Dies ist zwar nur für die Beitragsleistung ausdrücklich gesagt. Das Reichsversicherungsamt hat jedoch nach dem Bescheid keine Bedenken, es auch für die Berechnung der Versicherungsgrenze anzuwenden, obwohl das Gesetz an anderen Stellen in der Reichsversicherungsordnung (§ 165 Abs. 2) und im Angestelltenversicherungsgesetz (§ 3) zeigt, daß die Berechnung der Elemente der Versicherungsgrenze und der Beitragsleistung nicht immer zusammenfällt. Die Versicherungsfreiheit nach § 75 a des Arbeitslosen- und Arbeitsvermittlungsgesetzes kann daher für einen Zeitabschnitt, in dem die Weihnachtswendung gewährt worden ist, gegeben sein.

Anwendung des Gesetzes über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. September 1941.

Über die Anwendung der Vorschriften in der Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. September 1941 — Reichsgesetzblatt I 1941 Seite 568 — sind Zweifel und Mißverständnisse entstanden. Nach § 8 der Durchführungsverordnung zu dem erwähnten Gesetz sind Ehefrauen von Personen, die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§§ 1234, 1237 und 1242) und des Angestelltenversicherungsgesetzes (§§ 11, 14 und 17) versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, wenn sie während des Krieges eine Beschäftigung übernehmen oder übernommen haben, für die Dauer dieser Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Ehefrauen, die während des Krieges eine Beschäftigung übernehmen oder übernommen haben, sind nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§ 1237) und

des Angestelltenversicherungsgesetzes (§ 14) auch dann von der Rentenversicherungspflicht zu befreien, wenn ihnen eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge nicht gewährleistet ist.

Hiernach ist nur ein verhältnismäßig eng umgrenzter Kreis von Ehefrauen, wenn sie während des Krieges eine Beschäftigung übernehmen oder übernommen haben, für die Dauer dieser Beschäftigung rentenversicherungsfrei oder sie können von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Zur Erläuterung dieser Vorschrift wird folgendes bemerkt:

Nach den §§ 1234, 1237 und 1242 der Reichsversicherungsordnung und den §§ 11, 14 und 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind nur diejenigen Personen rentenversicherungsfrei oder können von der Versicherungspflicht befreit werden, die selbst eine Anwartschaft auf Ruhegeld haben oder solche Bezüge erhalten und denen daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge gewährleistet ist. Dagegen können nach diesen Vorschriften nicht die Ehefrauen der vorbezeichneten Personen von der Versicherungspflicht befreit werden, weil ihnen eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge für ihre Abkömmlinge nicht aus eigenem Recht gegeben ist; aus den gleichen Gründen können auch nicht die Frauen von der Versicherungspflicht befreit werden, die Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge erhalten, ohne daß damit die Gewährleistung einer Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge verbunden ist.

Im Hinblick auf die Bedürfnisse des Arbeitseinsatzes erklärt der § 8 der Durchführungsverordnung vom 13. September 1941 nunmehr auch die Ehefrauen der eingangs näher bezeichneten Personen für rentenversicherungsfrei und bestimmt ferner, daß weibliche Bezieher von Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnlichen Bezügen, die auf Grund eigener früherer Beamtentätigkeit gewährt werden, auch dann von der Versicherungspflicht zu befreien sind, wenn ihnen eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge nicht gewährleistet ist.

Von solchen Ehefrauen, deren Ehemänner als Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst oder in freien Berufen tätig sind, kann von den Ehefrauen eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nur dann beansprucht werden, wenn entweder die Ehemänner nach den vorstehend angeführten Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Angestelltenversicherungsgesetzes rentenversicherungsfrei sind oder wenn die Ehefrauen selbst ein Ruhegeld beziehen.

Die Ehefrauen von rentenversicherungsfreien Personen sind kraft Gesetzes rentenversicherungsfrei; eines besonderen Antrages auf Befreiung bedarf es nicht. Soweit Beiträge bereits entrichtet sind, können sie auf Antrag vom Versicherungsträger zurückgefordert werden. Dagegen ist eine Befreiung derjenigen Ehefrauen, die auf Grund eigener früherer Beamtentätigkeit selbst ein Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge beziehen, nur auf besonderen Antrag hin möglich.

Der Reichsarbeitsminister hat sich vorbehalten, nach Beendigung des Krieges zu prüfen, ob auch solchen Ehefrauen, die wirklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, wenn auch länger als drei Monate tätig gewesen sind, die von ihnen selbst getragene Beitragshälfte erstattet werden kann.

Die Versicherungsfreiheit fällt mit dem Tode des Ehemannes weg. Die Witwe kann aber, wenn sie Witwengeld erhält, ihre Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 1237 der Reichsversicherungsordnung oder § 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes beantragen.

Mit der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 — Reichsgesetzblatt 1942 Teil I Seite 403 — wurde hierzu noch zur Vereinfachung des Lohnabzugs bestimmt, daß von den auf Grund der oben angeführten Bestimmung in der Rentenversicherung rentenversicherungsfreien Ehefrauen bis auf weiteres auch dann Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nicht erhoben werden, wenn diese krankenversicherungspflichtig sind. In einem Bescheid des Reichsarbeitsministers an den Präsidenten des Gauarbeitsamtes Rhein-Main vom 4. August 1943 wird jedoch noch besonders darauf hingewiesen, daß die auf Grund der bereits erwähnten gesetzlichen Bestimmungen rentenversicherungsfreien Ehefrauen jedoch der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen.

Ebenfalls unterliegen nach der Verordnung vom 15. Juni 1942 aus Gründen einer Vereinfachung des Lohnabzugs die

Personen (nicht die Ehefrauen dieser Personen), die nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung (§ 1234 Reichsversicherungsordnung) und des Angestelltenversicherungsgesetzes (§ 11) rentenversicherungsfrei sind, auch nicht der Krankenversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang ist noch die Versicherungsfreiheit der Ehefrauen von Berufssoldaten im Kriegseinsatz anzuführen. Der Reichsarbeitsminister hat in einem Rundschreiben vom 5. Mai 1943 an alle Träger der Rentenversicherung ersucht, auf Grund der bereits durch das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz gesicherten Versorgung auch die Ehefrauen von Berufssoldaten rentenversicherungsfrei zu lassen, wenn sie während des Krieges eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung übernommen oder übernommen haben. In dem Rundschreiben werden als Berufssoldaten insbesondere aktive Offiziere, Fahnenjunker, Fähnriche, Unteroffiziere, die sich nach einer aktiven Dienstzeit von mehr als zwei Jahren für eine längere Dienstzeit verpflichtet haben (Berufsunteroffiziere), angeführt.

Ersatzkrankenkassenmitgliedschaft bei Verlegung des Betriebes.

Über den Personenkreis und den Kassenbezirk der Ersatzkassen hat der Reichsarbeitsminister am 8. Oktober 1943 eine besondere Bestimmung erlassen.

Erstreckt sich der Bezirk einer Ersatzkasse auf die in einem bestimmten Gebiet wohnhaften oder beschäftigten Arbeiter aller Berufe, so bleibt die Ersatzkassenmitgliedschaft hiernach auch dann unberührt, wenn sich der Wohn- oder Beschäftigungsort des Mitgliedes infolge der Verlegung des Betriebes in weniger luftgefährdete Gebiete ändert.

Das Ruhen des Krankengeldes bei nicht rechtzeitiger Meldung der Arbeitsunfähigkeit an die Krankenkasse.

Auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung hat der Reichsarbeitsminister die Bestimmungen des § 216 der Reichsversicherungsordnung über das Ruhen des Krankengeldes geändert.

Der Anspruch auf Krankengeld ruht, so lange die Arbeitsunfähigkeit der Krankenkasse nicht gemeldet wird. Dieses gilt nach der bereits in Kraft getretenen Neufassung des erwähnten Paragraphen der Reichsversicherungsordnung bis auf weiteres nicht, wenn die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt. Die vorgeschriebene Frist von einer Woche für die Meldung der Arbeitsunfähigkeit wurde auf drei Tage gekürzt.

Um Härten zu beseitigen, wurde weiterhin bestimmt, daß in den Fällen, in denen die Meldung durch besondere Umstände nicht rechtzeitig erstattet werden konnte, die Krankenkassenleitung Krankengeld für die zurückliegende Zeit für längstens eine Woche vor der Meldung zubilligen kann.

Versicherungsfreiheit der Beschäftigung von Anlernlingen nach dem Gesetz für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in einem Erlaß vom 27. Juli 1943 näheres über die Versicherungsfreiheit der Beschäftigung von Anlernlingen nach § 74 des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung ausgeführt.

Nach der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 gilt, wie in dem Erlaß angeführt wird, § 74 Abs. b) des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch für die Anlernlinge, die außerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in einem anerkannten Anlernberufe auf Grund eines schriftlichen Anlernvertrages ausgebildet werden.

Es waren Zweifel entstanden, ob auch für diese Anlernlinge die Eintragung des Anlernvertrages in die Anlernrolle der Gauwirtschaftskammer oder Wirtschaftskammer Voraussetzung für die Freiheit zur Arbeitslosenversicherung (Beitragsfreiheit zum Reichsstock für Arbeitseinsatz) ist. Zur Klarstellung wurde in dem Erlaß auf folgendes hingewiesen:

Für Anlernverträge innerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft besteht allgemein die Pflicht zur Eintragung in die Anlernrolle der Gauwirtschaftskammer

oder Wirtschaftskammer. Die Anerkennung eines Anlernberufes außerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft wird entweder von der zuständigen Berufs- oder Wirtschaftsorganisation oder von der zuständigen obersten Reichsbehörde ausgesprochen. Eine allgemeine Eintragungspflicht für die Anlernverträge außerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft besteht jedoch zur Zeit noch nicht. Die Eintragung kann daher als Voraussetzung für die Befreiung von den Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nur in den Berufen gefordert werden, wo sie ausdrücklich angeordnet ist. In den übrigen Fällen genügt bis auf weiteres somit der schriftliche Abschluß eines Anlernvertrages in einem anerkannten Anlernberufe.

Nachrichten für das Elsaß.

Die Aufbaurücklage im Elsaß.

Die 18. Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 4. Februar 1942 führte die Aufbaurücklage, die sich im deutschen Osten bewährt hat, auch im Elsaß ein. Sie ist eine Vorwegnahme der im § 1 der erwähnten Verordnung ebenfalls eingeführten Bewertungsfreiheit. Dieselbe bezweckt eine Steuererleichterung demjenigen Unternehmer zukommen zu lassen, der seine abnutzbaren Anlagegüter durch neue ersetzt. Da aber die sofortige Anschaffung bzw. Herstellung derartiger Wirtschaftsgüter durch die kriegsbedingten Verhältnisse nicht möglich ist, soll demjenigen Unternehmer auch der Vorteil der Bewertungsfreiheit schon jetzt in Gestalt der Aufbaurücklage zugute kommen. Somit ist die Aufbaurücklage eine steuerfreie Rücklage für die voraussichtlichen Anschaffungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens.

I. Geltungsbereich.

Die Bildung der Aufbaurücklage ist im Elsaß zeitlich auf die Kalender- bzw. Wirtschaftsjahre 1941 bis 1945 begrenzt. Ihre Auflösung muß spätestens am Ende des Wirtschaftsjahres 1947 erfolgen. Beträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht verwendet wurden, sind dem Gewinn zuzuführen.

II. Persönliche Voraussetzungen.

Jeder deutsche Staatsangehörige, jeder deutsche Volkszugehörige und jedes deutsche Unternehmen, die einen Betrieb im Elsaß haben und in dem der Gewinn gesondert ermittelt wird, können die Aufbaurücklage in Anspruch nehmen. Nur verlangt § 2 Absatz 1 der Verordnung, daß deren Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt sein muß.

III. Die materiellen Voraussetzungen.

Sind die vorerwähnten persönlichen Voraussetzungen erfüllt, so müssen noch die nachstehenden hinzukommen:

1. Ausweis in der Bilanz.

Die Inanspruchnahme der Aufbaurücklage kann nur denjenigen steuerpflichtigen Unternehmern zugebilligt werden, die diese Sonderabschreibungen zugleich in der Steuer- sowie in der Handelsbilanz offen ausweisen.

Dieses Erfordernis hat aber eine Frage aufgeworfen. Wie wir noch weiter unten sehen werden, ist für das Wirtschaftsjahr 1941 durch Anordnung vom 7. April 1943 die Möglichkeit eröffnet worden, nachträglich bis zum 30. September 1943 durch Errichtung eines Sperrkontos bei einem Kreditinstitut eine Aufbaurücklage anzulegen oder zu erhöhen.

Bis zu jenem Zeitpunkt war aber bereits in den überwiegenden Fällen über die Bilanz durch die Hauptversammlungen entschieden worden. Einer nachträglichen Änderung der Bilanz standen somit große Schwierigkeiten entgegen, besonders dort, wo auf Grund der Verordnung vom 5. Dezember 1941 die Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine andere Rechtsform beschlossen worden war.

In einer Eingabe an den Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — beantragte die Gauwirtschaftskammer, daß den Unternehmern die Möglich-

Persönliches.

Berufsjubiläum Fritz Rolf Wolf.

Der Präsident der Gauwirtschaftskammer Oberrhein, Kammerbezirk Karlsruhe, Herr Fabrikant Fritz Rolf Wolff, i. Fa. Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff und Sohn G. m. b. H., konnte am 16. November sein 25jähriges Berufsjubiläum feiern.

Aus diesem Anlaß hat Herr Ministerpräsident Walter Köhler, auch in seiner Eigenschaft als kommissarischer Präsident der Gauwirtschaftskammer Oberrhein, Straßburg, Herrn Präsidenten Wolff seine Glückwünsche übermittelt.

keit gegeben werde die Übereinstimmung zwischen Steuer- und Handelsbilanz in bezug auf die Aufbaurücklage, die nachträglich auf Grund der Anordnung vom 7. April 1943 vorgenommen wurde, bei dem nächstfolgenden Abschluß herzustellen.

Diese Frage ist bis heute noch in der Schwebe; ist sie aber einmal entschieden, wird an dieser Stelle noch eine diesbezügliche Bekanntgabe erfolgen.

2. Mangelnder Erneuerungsfonds.

Gemäß § 2 Absatz 3 kann nur derjenige eine Aufbaurücklage vornehmen, der die Erneuerung oder Verbesserung seiner Betriebsanlage ohne eine steuerliche Erleichterung aus eigenen Mitteln nicht vornehmen kann. Besonders an dieser Voraussetzung ist die Inanspruchnahme der Aufbaurücklage im ersten Jahre gescheitert. Die elsässischen Unternehmer glaubten, daß diese Bedingung bei ihnen nicht vorlag in Anbetracht der im Jahre 1941 erzielten Gewinne. Aber während der Dauer des Krieges ist die Finanzverwaltung angewiesen worden, daß die Prüfung dieser Voraussetzung „wohlwollend“ zu erfolgen habe. Durch Erlass des Herrn Oberfinanzpräsidenten Baden vom 12. März 1942 (S. 2130 Els. 26 St 9 a) hat die Finanzverwaltung die Anlegung einer Aufbaurücklage nur demjenigen Unternehmer zu versagen, der durch allzu hohe Entnahmen die Finanzkraft seines Betriebes erheblich geschwächt hat.

3. Art des Wirtschaftsgutes.

Es kommen nur die abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens in Betracht. Diese Güter brauchen nicht fabrikmäßig zu sein und auch nicht selbst aus dem Elsaß zu stammen. Ist beabsichtigt, einen Betrieb im ganzen zu erwerben, so kann für die einzelnen zu erwerbenden abnutzbaren Wirtschaftsgüter keine Aufbaurücklage getätigt werden.

4. Bestellungs- oder Herstellungsbeginn.

Die Aufbaurücklage muß in dem Jahre vorgenommen sein, in dem die Bestellung erfolgt oder mit der Eigenherstellung begonnen wird. Es wird weiter unten noch zu erwähnen sein, in welchem einzigen Fall die Aufbaurücklage nachgeholt werden kann.

Unter Bestellung versteht man jede Willenserklärung, die dahin gerichtet ist, den Unternehmer fest an den Abschluß des Vertrages zu binden. In der Regel dürfte hier der Einzelfall entscheiden, nur darf dieser Gesichtspunkt nicht aus dem Blickfeld zu verlieren sein. So dürfte u. a. im Kriege eine Bestellung im Sinne der Verordnung auch dann anzunehmen sein, wenn der Lieferer die feste Lieferung nur für den Wegfall der Lieferungsbeschränkungen zusagt.

Soll das Anlagegut im eigenen Betrieb hergestellt werden, so muß mit der Herstellung in dem Jahre begonnen werden, in dem die Aufbaurücklage angelegt wird.

Durch die erhöhten Kriegsanstrengungen haben sich aber hier einige Verschiebungen eingefunden.

In vielen Fällen wird es nicht möglich sein, eine Bestellung zu erreichen, ja sogar mit der Herstellung im eigenen Betrieb zu beginnen. Diese Schwierigkeit ergibt sich hauptsächlich dort, wo bauliche Änderungen vorge-

nommen werden sollen, da heutzutage ein allgemeines Bauverbot besteht.

In einem Erlaß vom 13. August 1942 hat der Herr Oberfinanzpräsident Baden zu dieser Frage Stellung genommen. Danach kann der notwendige Betrag, falls eine Bestellung nicht erreicht bzw. mit der Herstellung nicht begonnen werden kann, auf ein Sperrkonto bei einem Kreditinstitut hinterlegt werden. Wir entnehmen dem soeben genannten Erlaß folgendes:

„Da Bestellungen auf abnutzbare Anlagegüter des Betriebsvermögens während des Krieges nur in beschränktem Umfang möglich sind, gilt für die Aufbaurücklage folgendes:

Zuweisungen an die Aufbaurücklage können während des Krieges auch dann vorgenommen werden, wenn keine abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens bestellt worden sind. In diesem Falle sind Zuweisungen an die Aufbaurücklage jedoch nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige gleichzeitig einen entsprechenden Betrag auf ein Sperrkonto bei einem Kreditinstitut einzahlt und dem Finanzamt eine Bescheinigung darüber einreicht. Das Kreditinstitut muß in der Bescheinigung versichern, daß der Steuerpflichtige vor dem Zeitpunkt, der noch bestimmt werden wird, über die dem Sperrkonto eingezahlten Beträge nur mit Genehmigung des zuständigen Finanzamtes verfügen darf. Nach dem Kriege wird der Zeitpunkt bestimmt werden, von dem an die Steuerpflichtigen über die eingezahlten Beträge frei verfügen können.“

Dieser Erlaß wird von Bedeutung, wenn man ihn mit einer Stellungnahme des Chefs der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, in Zusammenhang bringt. Er wurde ausgelöst durch eine Anfrage der Gauwirtschaftskammer Oberrhein. Es handelt sich um eine Frage, die bauliche Veränderungen betraf.

„Die Aufbaurücklage kann bei geplanten baulichen Änderungen ebenso wie bei anderen bestellten abnutzbaren Wirtschaftsgütern nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Unternehmer sich bindend zur Abnahme und zur Zahlung des Bauwerks verpflichtet hat. Eine solche Verpflichtung liegt aber noch nicht vor, wenn der Unternehmer sich darauf beschränkt, z. B. Preislisten, Voranschläge oder Baupläne anzufordern. Stellt der Unternehmer die baulichen Anlagen innerhalb seines eigenen Betriebes her, so muß an Stelle der Bestellung von ihm mit der Herstellung des Bauwerks begonnen worden sein.“

Liegt eine Bestellung nicht vor oder ist mit der Herstellung im eigenen Betrieb nicht begonnen worden, so hat der Steuerpflichtige nur die Möglichkeit, steuerfreie Zuweisungen an die Aufbaurücklage auf Grund von Einzahlungen auf Sperrkonto vorzunehmen.“

Die schon in der Bilanz ausgewiesene Aufbaurücklage ist auch im Fall einer Rückgängigmachung der Bestellung durch behördlichen Zwang (z. B. Stilllegung) auf ein Sperrkonto zu überweisen. Diese Einzahlung muß aber im Wirtschaftsjahr geschehen, in dem die Bestellung rückgängig gemacht wird. Dies geht aus einem Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 19. Juni 1943 hervor.

Wird aber die Bestellung eines Wirtschaftsgutes innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf eines Wirtschaftsjahres rückgängig gemacht, so braucht die Aufbaurücklage, falls die Einzahlung auf ein Sperrkonto nicht erfolgt, erst in dem nächsten Wirtschaftsjahr aufgelöst zu werden. Auch die Einzahlung auf ein Sperrkonto kann in diesem Falle erst im nächsten Wirtschaftsjahr erfolgen.

IV. Umfang und Grenzen.

Die Möglichkeit, eine Aufbaurücklage anzulegen, ist in zwei Richtungen begrenzt:

1. Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Aufbaurücklage darf grundsätzlich die volle Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in Anspruch nehmen, sobald dabei die Grenze von 25 v. H. des Gewinns nicht überschritten wird. Bei baulichen Anlagen besteht aber eine weitere Einschränkung. In diesem Fall kann die Höhe der Aufbaurücklage nur 20 v. H. der voraussichtlich entstehenden Baukosten erreichen.

2. Die Aufbaurücklage darf 25 v. H. des Gewinns nicht übersteigen.

Maßgebend ist der Gewinn, der sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes und nach der Inanspruch-

nahme von Sonderabschreibungen (Bewertungsfreiheit) ergibt.

Ist der Gewinn eines Jahres so niedrig, daß eine Aufbaurücklage nur in Höhe eines Teils der Bestellung vorgenommen werden kann, so ist eine Nachholung in späteren günstigeren Wirtschaftsjahren, unter Berücksichtigung einer einzigen Ausnahme, nicht zulässig.

Diese Ausnahme stellt sich folgendermaßen dar:

Die Gauwirtschaftskammer hat beim Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, folgende Frage aufgeworfen:

Bei baulichen Anlagen ist die Inanspruchnahme der Aufbaurücklage auf 20 v. H. begrenzt. Besteht nun die Möglichkeit, die Aufbaurücklage, die durch die Höhe von 25 v. H. des Gewinns begrenzt ist und die dadurch die zugelassenen 20 v. H. des Bauprojekts nicht erreichen konnte, in einem folgenden günstigeren Geschäftsjahre nachzuholen? Der Chef der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, bejahte diese Möglichkeit wie folgt:

„Die Nachholung ist auch dann nicht zulässig, wenn die Zuweisungen an die Aufbaurücklage in einem Jahr 20 v. H. der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten von baulichen Anlagen erreicht haben.“

Ein Beispiel möge diese Bestimmung erläutern:

Eine Gesellschaft hat im Jahre 1942 einen Gewinn von 100 000 RM. erzielt. Sie erteilt einen festen Auftrag für bauliche Änderungen, der sich auf 200 000 RM. beläuft:

Grenze der Aufbaurücklage: 25 v. H. des Gewinns	= 25 000 RM.
Grenze der Aufbaurücklage bei baulichen Änderungen 20 v. H. von 200 000 RM.	= 40 000 RM.
Nachträgliche Ergänzung der Aufbaurücklage im Jahre 1943 auf Grund der obenerwähnten Bestimmung	= 15 000 RM.

V. Verwendung und Auflösung der Aufbaurücklage.

Wie eingangs bereits erwähnt worden war, ist die Aufbaurücklage mit der Bewertungsfreiheit in Zusammenhang zu bringen. Sie ist eine Vorwegnahme der Bewertungsfreiheit, wird sodann in einem späteren Jahr das bestellte Anlagegut geliefert, so verbleibt noch immer dem Unternehmer — trotz der Vornahme der Aufbaurücklage — die Möglichkeit, von der Bewertungsfreiheit Gebrauch zu machen.

Entschließt sich dieser aber für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit, so kann das nur unter gleichzeitiger Auflösung der Aufbaurücklage geschehen, da sonst der Gewinn doppelt gekürzt wird. Wird aber von der Bewertungsfreiheit nur teilweise Gebrauch gemacht, so ist dementsprechend die Aufbaurücklage nur anteilig zu kürzen. Entscheidet sich aber zuletzt der Unternehmer dahin, daß er von der Bewertungsfreiheit keinen Gebrauch machen will, so wird zunächst die Aufbaurücklage in der Bilanz weitergeführt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1947, wo sie dann in ihrem ganzen Umfang aufgelöst und dem Gewinn zuzuführen ist.

VI. Zeitpunkt der Anlegung der Aufbaurücklage.

Bis zu welchem Zeitpunkt muß sich der Unternehmer zur Anlegung der Aufbaurücklage entschlossen haben? Künftig muß am Stichtag der Bilanz die Aufbaurücklage angelegt oder auf Sperrkonto eingezahlt sein. Freilich bestand für das Wirtschaftsjahr 1941 eine Ausnahme. Durch Anordnung des Chefs der Zivilverwaltung, Finanz- und Wirtschaftsabteilung, vom 7. April 1943, ist die Möglichkeit eröffnet worden, die Aufbaurücklage nachträglich noch bis zum 30. September 1943 zu bilden oder zu erhöhen. Für das Wirtschaftsjahr 1942 wurde auch auf Betreiben der Gauwirtschaftskammer Oberrhein vom Chef der Zivilverwaltung eine verlängerte Frist gewährt. Durch den Erlaß vom 3. August 1943 ist folgendes bestimmt worden: Zuweisungen an die Aufbaurücklage ohne Bestellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter auf Grund von Einzahlungen auf ein Sperrkonto können steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Zuweisungen (die Buchung der Zuweisungen) und die Einzahlung auf Sperrkonto spätestens bei der Ausstellung der Bilanz für das in Betracht kommende Wirtschaftsjahr vorgenommen werden.

Für die Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer 1942 ist in dieser Richtung eine Bilanzänderung nach § 4 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes zulässig.

**AUS DEM GEMEINSCHAFTSGEIST
WACHST UNSER SIEG!**

Für 1943 wäre demnach die Einzahlung auf Sperrkonto zur Bildung der Aufbaurücklage spätestens am Bilanzstichtag vorzunehmen; da jedoch zu diesem Zeitpunkt der Gewinn, der für die Berechnung der Aufbaurücklage maßgebend ist, noch nicht feststeht, hat die Gauwirtschaftskammer die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, auch für 1943 die Einzahlungen auf Sperrkonto bis zur Aufstellung der Bilanz, bzw. Abgabe der Bilanz beim Finanzamt zu gestatten. Eine Entscheidung des Chefs der Zivilverwaltung hierüber steht noch aus.

Steuerwesen.

Bewertungsfreiheit auf Grund der Steuererleichterungsverordnung vom 4. Februar 1942.

Nach den Bestimmungen der Oststeuerhilfverordnung, die auf Grund des § 7 der Steuererleichterungsverordnung vom 4. Februar 1942 auch im Elsaß Anwendung findet, kann die Bewertungsfreiheit nur dann beansprucht werden, wenn spätestens am Schluß des betreffenden Wirtschaftsjahres die bewertungsfreien Anlagegüter auf ein Sonderkonto gebucht werden. Diese rein formale Buchungsvorschrift wurde von verschiedenen Unternehmen übersehen, so daß die Befürchtung bestand, daß bei späteren Betriebsprüfungen diese Sonderabschreibungen beanstandet würden.

In einer Eingabe an den Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — hat die Gauwirtschaftskammer Oberrhein auf die hierdurch entstehenden Härten hingewiesen und angeregt, daß den Steuerpflichtigen, die für das Wirtschaftsjahr 1941/1942 und bei Betrieben mit gebrochenem Wirtschaftsjahr für 1943 die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen, jedoch die Buchungsvorschriften nicht eingehalten haben, ermöglicht wird dieselben nachzuholen.

Der Chef der Zivilverwaltung hat der Eingabe stattgegeben. Aus Billigkeitsgründen werden die Finanzämter die in Anspruch genommene Bewertungsfreiheit für die zurückliegende Zeit nicht versagen, wenn ein Steuerpflichtiger die bewertungsfreien Anlagegüter nicht auf einem besonderen Konto oder in einem besonderen Verzeichnis (bei Steuerpflichtigen mit einfacher Buchführung

und bei nichtbuchführenden Steuerpflichtigen) ausgewiesen hat. Voraussetzung für diese Vergünstigung ist jedoch, daß die sachlichen Voraussetzungen für die Bewertungsfreiheit vorliegen und ohne besondere Schwierigkeiten nicht geprüft werden können.

Körperschaftsteuerliche Behandlung der Pensions- und Unterstützungskassen im Elsaß.

Wir machen nochmals auf die am 31. Dezember 1943 laut Erlaß des Oberfinanzpräsidenten Baden vom 23. Februar 1943 ablaufende Frist für die Umstellung der Pensions- und Unterstützungskassen, die bisher als nicht rechtsfähige Pensionskassen aufgezogen waren, in rechtsfähige Pensionskassen aufmerksam. Nach Ablauf dieser Frist unterliegen nichtrechtsfähige Pensionskassen, gleichwie im Altreich, auch im Elsaß der Körperschaftsteuer (Hinweis auf unsere Abhandlung in der Badischen Wirtschaftszeitung, jetzt Oberrheinisches Wirtschaftsblatt Heft Nr. 6, März 1943).

Verschiedenes.

Elsässischer Gesetzes-Kalender.

Das Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Nr. 22, enthält u. a. folgende Verordnungen:

- VO zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der hauptamtlich dem Werkschutz und der Werkfeuerwehr angehörenden Gefolgschaftsmitglieder der geschützten Betriebe vom 15. 10. 43.
- VO zur Einführung des Patentanwaltsgesetzes im Elsaß vom 18. 10. 43.
- VO über die Einführung der VO über Feld- und Forstdiebstähle im Elsaß vom 5. 11. 43.
- VO über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren im Elsaß vom 5. 11. 43.
- VO über die Erhebung der Ausgleichumlage gewerblicher Betriebe vom 10. 11. 43.
- Berichtigung zur AO zur Vereinheitlichung der Erziehungsbeihilfe und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 4. 3. 43 (VOBl. S. 47).
- Die Regierungsanzeiger für das Elsaß, Folge 107—109, enthalten u. a. folgende Anordnungen:
- Folge 107: AO über die Erfassung und den Absatz von Schafwolle im Elsaß vom 12. 11. 43.
- AO über die Einschränkung des Energieverbrauchs im Elsaß vom 12. 11. 43.
- Folge 109: Bekanntmachung. Zweckverband für Tierkörperbeseitigung im Oberelsaß. 30. 10. 43.

Amtliche Schuldnerverzeichnisse

der badischen Amtsgerichte

Zur Beachtung! Die Badische Wirtschafts-Zeitung legt ihren Lesern die Verpflichtung auf, nachstehende Veröffentlichungen weder zu vertreiben noch zur Einsicht für einen unbestimmten Personenkreis auszulegen. Weiterverbreitung dieser Liste und Nachdruck, auch auszugsweise, ist unbedingt verboten. • Gemäß § 915 ZPO., § 107 KO. muß dieses Verzeichnis nach 5 Jahren vernichtet werden. • Die an dieser Stelle veröffentlichten Schuldnerverzeichnisse entsprechen genau den bei den Amtsgerichten geführten Verzeichnissen. Für Irrtümer und Druckfehler übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. • Anträge auf Streichungen, Ergänzungen, Änderungen u. dgl. sind nicht an die Gauwirtschaftskammer Oberrhein, sondern ausschließlich an das zuständige Amtsgericht zu richten. Die Kammern sind, auch in Ausnahmefällen, außerstande, solchen Anträgen stattzugeben.

Amtsgerichtsbezirk Bühl

Bühlertal
Lala Max, Vertreter, Hauptstr. 31. . . 14. 10. H

Amtsgerichtsbezirk Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br.
Huber Max, Laubenweg 5 3. 11. H
Pfau Andreas, Fuhrhalter, Freiau 58 . . . 19. 8. H
Schweizer Friedrich, Kaufmann, Ringstr. 2 9. 9. O

Merzhausen b. Frbg.
Käbitz Gertrud, Im Weingarten 7 . . . 29. 9. O

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe

Karlsruhe
Zimmermann Wilhelm, Angestellter, Karlstr. 136 19. 10. H

Amtsgerichtsbezirk Mannheim

Mannheim
Bopp Ernst, Schlosser, S 4, 20 30. 7. H
Bopp Ottilie geb. Kehr, Ehefrau des Ernst Bopp, S 4, 20 30. 7. H
Gimber Rosa, Rheinhäuser Str. 87 . . . 1. 9. H
Otto Sofie, Hinterer Riedweg 71 . . . 20. 8. H
Szabo Erna Hedwig, J 4a, 12 18. 8. H

Neckarau
Weinkötz Jakob, Angelstr. 104 . . . 27. 8. H

Rheinau
Mückenmüller Friedrich Frau, Karlsruher Str. 40 24. 8. H

Waldhof
Schieß Käthe, Am Kiefernühl 15 . . . 24. 8. H

Amtsgerichtsbezirk Pforzheim

Pforzheim
Gössele Frau Gertrud, Schoßgatterweg 2 27. 10. H

Amtsgerichtsbezirk Villingen

Villingen (Schw.)
Häßler Frau Emma, Njederestr. 88 . . 16. 9. H

Herausgeber: Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Straßburg, Karlsruhe. Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Krienen, Karlsruhe, Karlstraße 10, Fernruf 4510—12. Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Löbenthal, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 29, Fernruf 11 69 71.
Bezugspreis: Vierteljährlich RM. 1.30 zuzüglich RM. —.12 Zustellgebühr. Einzelnummer RM. —.25. Druck und Verlag: C. F. Müller, Karlsruhe, Ritterstraße 1, Fernruf 7400—02.